

Satzung



§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „HBB - Heilpraktiker Berufs-Bund “

Der Sitz ist Waldeck/Hessen

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung von standespolitischen, rechtlichen und fachlichen Interessen der Heilpraktiker und des Heilpraktiker-Nachwuchses. Der Verein verfolgt den Zweck, seine Mitglieder beruflich zu fördern.

2.

Der Verein hat die Aufgabe

a)

an der Aus- und Weiterbildung der Heilpraktikerausbildung sowie an der Verbesserung derselben mitzuwirken, wobei der Verein allen Vorbereitungsformen auf den späteren Beruf des Heilpraktikers den ihnen gebührenden Platz im Sinne einer mündigen freien Wahl des Einzelnen einräumt.

b)

die berufliche Weiterbildung zu fördern.

c)

Weiterbildungsveranstaltungen, Lehrgänge, Seminare u.ä. für die Heilpraktiker und Heilpraktikeranwärter durchzuführen.

d)

das kollegiale Verhältnis der Heilpraktiker untereinander zu fördern.

e)

eine den Heilpraktikerbelangen entsprechende Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.

f)

Zur Verwirklichung des Vereinszweck erfolgen u.a. Kontakte zu anderen Heilpraktikerorganisationen, Ausbildungsinstituten, naturheilkundlichen Organisationen, die Entwicklung gemeinsamer berufspolitischer Vorstellungen, der Kontakt zu Bundes- und Landesministerien sowie Behörden, Verbreitung des Berufsbildes und der Ethikrichtlinien, die Beratung der Mitglieder in allen berufsbezogenen Fragen.

3.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) fördernde oder korrespondierende Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Zu a)

Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer nach dem jeweils geltenden Recht zulässigerweise die Heilkunde ohne Bestallung berufsmäßig ausüben darf.

Zu b)

Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die sich zulässigerweise in einer von dem Verein anerkannten Form auf die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vorbereiten.

Zu c)

Hierunter fallen Personen, welche die Ziele und Bestrebungen des Vereins als förderndes oder korrespondierendes Mitglied unterstützen wollen.

Zu d)

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein oder um die alten Naturheilweisen auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

2.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich unter Vorlage der Unterlagen, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft ergibt, an den Vorstand zu stellen.

3.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.

§4 Ende der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod

2.

Eine Kündigung kann erstmals nach Ablauf eines Mitgliedjahres mit einer Frist von drei Monaten zu Ablauf des folgenden Kalenderjahres erfolgen. Danach ist der Austritt jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muß schriftlich per Einschreiben an den Vorstand erfolgen.

3.

Der Ausschluß kann erfolgen

a)
bei Verletzung der Berufspflichten, standesunwürdigem Verhalten, groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins, groben und/oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Berufsordnung des Vereins.

b)
wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluß entbindet nicht von der Begleichung des Rückstandes.

c)

Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.

Das Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides beim Vorstand unter Aufführung von Gründen oder Vorlage von Entlastungsmaterial Beschwerde einlegen. Der Vorstand entscheidet danach erneut einstimmig und teilt seine Entscheidung dem Betroffenen schriftlich mit.

4.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.

Die dem Mitglied übergebenen Verbandsutensilien wie Berufsausweis, Mitgliedsausweis, Verbandstempel sind mit Beendigung der Mitgliedschaft sofort per Einschreiben an den Verband zurückzusenden.

§5

Beiträge

Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres fällig; er kann in halbjährlichen Raten entrichtet werden. Auf Antrag kann der Beitrag durch den Vorstand gestundet oder erlassen werden.

Der Vorstand ist in Einzelfällen berechtigt Sonderregelungen zu treffen, die in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung auf Antrag aus der Mitgliederversammlung vorzutragen sind.

§6

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7

Die Mitgliederversammlung

1.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt.
2.
Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern. Ob ein Erfordernis vorliegt, entscheidet der Vorstand.
3.
Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn wenigstens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Zweckes, der Gründe und der Tagesordnung verlangen.
4.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5.
Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt.
Die Beschlüsse sind in einem schriftlichen Protokoll zu erfassen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
Wahlen sind dann geheim durchzuführen, sofern dies von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied verlangt wird sowie wenn zwei Bewerber für ein Amt kandidieren.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

- Für den Widerruf der gewählten Vorstandsmitglieder gemäß § 8, 1. und § 8, 2. ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Abstimmungsberechtigt sind hierzu nur die ordentlichen Mitglieder. Der Antrag hierzu muß Bestandteil der Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung sein.
6.
Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied mit mehr als einer Vierteljahresrate im Rückstand ist.
7.
Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
8.
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen.
9.
Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
10.
 - a)
Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 - b)
Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht bei berufspolitischen und arzneimittelrechtlichen Fragen.
 - c)
Fördernde und korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§8

Der Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. bis zu drei Beisitzern

2.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein, jeder für sich allein, nach innen und außen im Sinne des § 26 BGB. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.

3.

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer gemäß § 8 1.1 bis 8 1.3 müssen Heilpraktiker im Sinne des Heilpraktikergesetzes sein.

4.

Die Mitglieder des Vorstandes zu § 8 1.1 und 8 1.2 werden durch die Mitgliederversammlung bis auf Widerruf, zu § 8 1.3 auf 4 Jahre gewählt.

5.

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

6.

a)

Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt. Tatsächlich gehabte Barauslagen, Spesen, Fahrtkosten, werden den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der dafür vorgesehenen Mittel ersetzt.

b)

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende führen gleichzeitig die Geschäfte des Verbandes als Geschäftsführer/in.

Für diese Tätigkeit kann diesem/dieser eine angemessene Vergütung analog einem Angestelltenverhältnis oder als Angestellte/r gewährt werden. Über die Art und Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

7.

Die Mitglieder wie auch der Vorstand sind von jeglicher Haftung fachlich, sachlich und vermögensrechtlich freigestellt.

§9

Organisationen

Im Bedarfsfalle können in den Bundesländern aus organisatorischen und berufsständischen Gründen Landesorganisationen mit eigenem Status gegründet werden.

Unter Zugrundelegung der Verbandssatzung und der Grundausrichtung des Verbandes sowie Geschäftsordnungen können diese eigenständig tätig sein:

Im Rahmen von Weiterbildungen durch Vorträge und Seminarangeboten,
zur Mitgliederbetreuung,
für Verwaltungsaufgaben.

Berufspolitische Tätigkeiten erfolgen mit und nach Abstimmung mit dem Vorstand des Verbandes.

Die jeweilige Landesorganisation wird durch einen Vorstand entsprechend § 8, Absätze 1. - 3., der vom Verbandsvorstand berufen wird, geführt.

Der berufene Vorstand sollte durch eine Mitgliederversammlung der zur Landesorganisation gehörenden Mitglieder bestätigt werden. In diesem Falle erfolgt die Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer einzuberufenden Mitgliederversammlung.

Die finanzielle Ausstattung der Landesorganisation erfolgt durch gesonderte Vereinbarung mit dem Vorstand des Verbandes.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind den Mitgliedern anzuzeigen und durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Das Vereinsvermögen fällt an einem Verein zur Förderung der naturgemäßen Heilweisen.

§ 13

Sitz und Gerichtsstand

Sitz des Vereins ist Waldeck/Hessen - Gerichtsstand des Vereins ist Korbach.

Düsseldorf, 03. Mai 1999 - Änderung Waldeck, 10.08.2011- Änderung Waldeck, 13.08.2015